

## Anlage

### Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Siebten CoronaVO vom 27.03.2021

#### I.

Die folgenden vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstöße gegen Ge- oder Verbote in der CoronaVO sind wie folgt zu ahnden:

<b>Verstoß</b>	<b>Adressat</b>	<b>Bußgeldrahmen in Euro</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
Nichteinhaltung des Mindestabstands im öffentlichen Raum (§ 19 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 CoronaVO)	Jede oder jeder Beteiligte	50 – 250	70
Kein Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im schulischen Bereich, im Bereich der Kinderbetreuung oder bei Angeboten des Nachhilfeunterrichts (§ 19 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 11, 12 oder Nr. 13 CoronaVO)	Betroffene Person	25 – 250	35
Kein Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bei Wahlen und Abstimmungen (§ 19 Nr. 2 i. V. m. § 10a Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 2 CoronaVO)	Betroffene Person	50 – 250	70
Kein Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in anderen Fällen (§ 19 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 oder Nr. 14 CoronaVO)	Betroffene Person	50 – 250	70
Angabe von unzutreffendem Vorname, Nachname, Anschrift, Datum der An-	Anwesende oder Anwesender	50 – 250	100

<b>Verstoß</b>	<b>Adressat</b>	<b>Bußgeldrahmen in Euro</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
wesenheit oder unzutreffender Telefonnummer (§ 19 Nr. 3 i. V. m. § 6 Abs. 3 CoronaVO)			
Beteiligung an einer Ansammlung, privaten Zusammenkunft oder privaten Veranstaltung, die nicht nach § 9 Abs. 1, auch i.V.m. § 20 Abs. 3 Satz 2 CoronaVO gestattet sind (§ 19 Nr. 4 CoronaVO)	Jede sich beteiligende Person	100 – 500	150
Abhalten einer privaten Veranstaltung die nicht nach § 9 Abs. 1, auch i.V.m. § 20 Abs. 3 Satz 2 CoronaVO gestattet sind (§ 19 Nr. 4 CoronaVO)	Veranstalterin oder Veranstalter	100 – 1.000	200
Abhalten einer Veranstaltung ohne Einhaltung der besonderen (Hygiene-)Anforderungen bei gewerblichen Veranstaltern (§ 19 Nr. 5 i. V. m. § 10 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 oder § 12 Abs. 2 Satz 2 CoronaVO)	Veranstalterin oder Veranstalter (gewerblich)	500 – 5.000	650
Abhalten einer Veranstaltung ohne Einhaltung der besonderen (Hygiene-)Anforderungen bei sonstigen Veranstaltern (§ 19 Nr. 5 i. V. m. § 10 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 oder	Veranstalterin oder Veranstalter (sonstige)	50 – 2.500	250

<b>Verstoß</b>	<b>Adressat</b>	<b>Bußgeldrahmen in Euro</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
§ 12 Abs. 2 Satz 2 CoronaVO)			
Zutritt oder Teilnahme durch Personen mit erhöh- tem Infektionsrisiko (§ 19 Nr. 6 i. V. m. § 10 Abs. 1 Satz 2, § 10a Abs. 5, § 12 Abs. 1 Satz 3, § 12 Abs. 2 Satz 3, § 14 Abs. 2 Sätze 1 oder 4 oder § 14a Abs. 4 Satz 3 CoronaVO)	Eintretende oder teil- nehmende Person	250 – 1.000	350
Nichteinhaltung der Ar- beitsschutzanforderungen (§ 19 Nr. 7 i. V. m. § 10 Abs. 1 Satz 3, § 14 Abs. 2 Satz 2, § 14a Abs. 5 Satz 1 CoronaVO)	Arbeitgeberin oder Arbeitgeber	250 – 5.000	400
Abhalten einer untersagten Veranstaltung oder einer Veranstaltung unter Über- schreitung der Teilnehmer- zahl oder einer Veranstal- tung des Spitzen- oder Profisports mit Zuschauern (§ 19 Nr. 8 i. V. m. § 10 Abs. 2 Sätze 1 oder 3 oder § 10 Abs. 3 Nr. 3 CoronaVO)	Veranstalterin oder Veranstalter	500 – 10.000	650

<b>Verstoß</b>	<b>Adressat</b>	<b>Bußgeldrahmen in Euro</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
Unterlassenes Hinwirken auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern bei einer Versammlung (§ 19 Nr. 9 i. V. m. § 11 Abs. 2 Satz 1 CoronaVO)	Versammlungsleiterin oder Versammlungsleiter	250 – 5.000	350
Unterlassen der Datenverarbeitung von Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besuchern oder Beschäftigten (§ 19 Nr. 10 i. V. m. § 13a Abs. 1 Satz 2 oder § 14a Abs. 4 Satz 1 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber/Arbeitgeberin oder Arbeitgeber	250 – 5.000	400
Betrieb eines Clubs oder einer Diskothek (§ 19 Nr. 11 i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 15 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber	2.500 – 10.000	4.000
Betrieb von Prostitutionsstätten, Bordellen oder ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes (§ 19 Nr. 11 i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 16 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber	2.500 – 10.000	4.000

<b>Verstoß</b>	<b>Adressat</b>	<b>Bußgeldrahmen in Euro</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
<p>Betrieb bzw. Angebot von untersagten Einrichtungen/Aktivitäten in weiteren Fällen (§ 19 Nr. 11 i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 14 oder § 13 Abs. 2 oder § 13a Abs. 1 bis 3 und Abs. 5, auch i. V. m. § 20 Abs. 3 Satz 2, CoronaVO)</p> <p>Bei festgestellter Sieben-Tages-Inzidenz von über 100:</p> <p>(§ 19 Nr. 11 i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 14 oder § 13 Abs. 2 oder § 13a Abs. 1 bis 3 und Abs. 5, auch i. V. m. § 20 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 bis 3 oder 7, oder § 20 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 bis 6 CoronaVO)</p>	Betreiberin oder Betreiber, Anbieterin oder Anbieter	250- 5.000	500
<p>Bei festgestellter Sieben-Tages-Inzidenz von über 100:</p> <p>(§ 19 Nr. 11 i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 14 oder § 13 Abs. 2 oder § 13a Abs. 1 bis 3 und Abs. 5, auch i. V. m. § 20 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 bis 3 oder 7, oder § 20 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 bis 6 CoronaVO)</p>	Betreiberin oder Betreiber, Anbieterin oder Anbieter	350 – 7.000	700
Durchführung besonderer Verkaufsaktionen in Einzelhandelsbetrieben und Märkten (§ 19 Nr. 12 i. V. m. § 13a Abs. 4 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber, Anbieterin oder Anbieter	100 – 1.000	200

<b>Verstoß</b>	<b>Adressat</b>	<b>Bußgeldrahmen in Euro</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
Betrieb oder Angebot von Einrichtungen, Angeboten oder Aktivitäten ohne Einhaltung der besonderen (Hygiene-)Anforderungen (§ 19 Nr. 13 i. V. m. § 14 Abs. 1 und 3 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber, Anbieterin oder Anbieter	250 – 5.000	350
Unterlassen der Organisation oder Finanzierung von Testungen in Betrieben der Fleischverarbeitung oder der Landwirtschaft mit Saisonarbeitskräften (§ 19 Nr. 14 i. V. m. § 14a Abs. 1 Satz 4 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber/Arbeitgeberin oder Arbeitgeber	250 – 5.000	350
Nichtvorlegen eines Hygienekonzepts in Betrieben der Fleischverarbeitung oder der Landwirtschaft mit Saisonarbeitskräften (§ 19 Nr. 15 i. V. m. § 14a Abs. 2 Satz 3 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber	125 – 2.500	175
Betreten einer Einrichtung ohne negativen COVID-19-Schnelltest oder Atemschutz (§ 19 Nr. 16 i. V. m. § 14c Abs. 1 Satz 1 oder Absatz 2 CoronaVO)	Betroffene Person	100 – 500	200
Betreten einer Einrichtung ohne negativen COVID-19-Schnelltest und Atemschutz (§ 19 Nr. 17 i. V. m. § 14c Abs. 1 Satz 3 CoronaVO)	Betroffene externe Person	100 – 500	200

<b>Verstoß</b>	<b>Adressat</b>	<b>Bußgeldrahmen in Euro</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft entgegen einer bestehenden Ausgangsbeschränkung (§ 19 Nr. 18 i. V. m. § 20 Abs. 6 CoronaVO)	Betroffene Person	50 – 500	75
Ausschank von Alkohol im öffentlichen Raum (§ 19 Nr. 19 i. V. m. § 20 Abs. 8 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber, Anbieterin oder Anbieter	100 – 1.000	200
Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum (§ 19 Nr. 19 i. V. m. § 20 Abs. 8 CoronaVO)	Betroffene Person	50 – 250	75

## II.

In dem vorstehenden Bußgeldkatalog werden Bußgeldrahmen und Regelsätze für die Bußgeldhöhe bei vorsätzlicher Begehungsweise und einem Erstverstoß genannt, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung der Verstöße zu erreichen.

Die Regelsätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 S. 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls innerhalb des Bußgeldrahmens erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung der konkreten Geldbuße erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Dies ist in der Regel die nach § 36 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 OWiG i.V.m. § 2 OWiZuVO i.V.m. § 15 LVG zuständige untere Verwaltungsbehörde als Bußgeldbehörde.

Bei der Festsetzung der Bußgeldhöhe ist unter anderem zu berücksichtigen:

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ob der Täter oder die Täterin fahrlässig gehandelt hat, sich uneinsichtig zeigt, in besonders rücksichtsloser Weise handelt.

Bei fahrlässiger Begehung ist der Bußgeldrahmen und der jeweilige Regelsatz zu halbieren (vgl. § 17 Abs. 2 OWiG).

Es ist zu berücksichtigen, ob ein Erstverstoß oder ein Folgeverstoß vorliegt. Im Wiederholungsfalle kann nach § 17 OWiG, § 73 Abs. 2 IfSG eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.

Verletzt dieselbe Handlung mehrere Gesetze, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, oder ein solches Gesetz mehrmals, so wird nach § 19 Abs. 1 OWiG nur eine einzige Geldbuße festgesetzt.